

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 8

Seite 10

28. Februar 2000

INHALT

Ordnung über Rechte und Pflichten der
Studierenden an der Technischen Fach-
hochschule Berlin (ORP)
Neufassung vom 10.2.2000

Seite 11

**Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden
an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP)
Neufassung vom 10.2.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S.630), veröffentlicht der Akademische Senat die ORP vom 14.3.1996 (A.M. 8/96), geändert am 26.6.1997 (A.M.18/97) und am 11.2.1999 (A.M. 9/99), in einer Neufassung:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| § 1 Geltungsbereich | § 11 Rückmeldung |
| § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | § 12 Beurlaubung |
| § 3 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber | § 13 Wechsel des Studiengangs |
| § 4 Fristen für Studienplatzbewerbungen | § 14 Exmatrikulation |
| § 5 Immatrikulationsantrag | § 15 Gast- und Nebenhörer/innen |
| § 6 Zulassungsverfahren, Immatrikulation | § 16 Teilnahme am Fernstudium |
| § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | § 17 Fristen |
| § 8 Belegen von Lehrveranstaltungen | § 18 Förderung behinderter Studierender |
| § 9 Prüfungsverpflichtung | § 19 Inkrafttreten |
| § 10 Studiendokumentation | |

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt, unter welchen generellen Voraussetzungen das Studium an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) aufgenommen und durchgeführt wird. Sie regelt Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen, Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie Gasthörer und Gasthörerinnen.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einen Studienplatz erhält, wer eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und die für diesen Studiengang geforderte praktische Vorbildung bis zur Immatrikulation nachweislich abgeleistet hat, sofern kein gesetzlicher Immatrikulationsversagungsgrund besteht.

(2) Grundsätze zu Art und Umfang der notwendigen praktischen Vorbildung erläßt der Akademische Senat in einer Rahmenordnung. Näheres regeln Ordnungen der Fachbereiche.

(3) Bewerber/innen mit einer fachgebundenen Studienberechtigung nach § 11 BerlHG werden vorläufig immatrikuliert. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen sind Zulassungen und Immatrikulationen nur unter Beachtung des geltenden Vergaberechts zulässig.

(5) Studienbewerber und -bewerberinnen sowie die Studierenden sind verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium und zu Prüfungen anzugeben.

§ 3 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber

(1) Bewerber/innen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Grundgesetz sind oder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen grundsätzlich vor ihrer endgültigen Immatrikulation die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bestanden haben, das Bestehen einer gleichwertigen Prüfung nachweisen oder von dieser Nachweispflicht befreit sein.

(2) Bewerber/innen, die nicht einem EU-Mitgliedstaat angehören, können nur zugelassen oder immatrikuliert werden, wenn sie für den gewählten Studiengang eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen.

§ 4 Fristen für Studienplatzbewerbungen

Bewerbungen sind grundsätzlich für ein Sommersemester vom 1. Oktober bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester vom 1. April bis zum 15. Juli zulässig. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen können weitere Bewerbungen nach Maßgabe freier Plätze noch bis vier Wochen vor Semesterbeginn angenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan/die Dekanin des zuständigen Fachbereiches.

§ 5 Immatrikulationsantrag

Immatrikulationsanträge sind formgebunden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Nachweise über die praktische Vorbildung,
- c) eine Personenstandsurkunde (z.B. Geburtsurkunde),
- d) Belege für die Staatsangehörigkeit (z.B. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses),
- e) ein aktuelles Paßbild und
- f) Nachweise über frühere Studienzeiten.

Fremdsprachliche Urkunden müssen in amtlicher deutscher Übersetzung eingereicht werden.

§ 6 Zulassungsverfahren, Immatrikulation

(1) Bewerber/innen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, deren Zulassungsvoraussetzungen bei der Antragstellung noch nicht erfüllt sind, erhalten eine Zulassung mit entsprechenden Vorbehalten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Erfüllung noch bis zur Immatrikulation möglich ist. Die Zulassung wird unwirksam, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nicht fristgemäß nachgewiesen wird.

(2) Bewerber/innen können sich innerhalb der in der Zulassung genannten Immatrikulationsfrist immatrikulieren. Die Immatrikulation wird durch die Aushändigung des Studentenausweises vollzogen.

(3) Bei Versäumnis der Immatrikulationsfrist wird die Zulassung unwirksam.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des Bewerbers/der Bewerberin beruhte.

(5) Durch die Immatrikulation wird der Bewerber/die Bewerberin Mitglied der TFH mit allen studentischen Rechten und Pflichten. Er/Sie hat das Recht, die Einrichtungen der TFH nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(6) Studierende sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) angerechnet.

§ 8 Belegen von Lehrveranstaltungen

(1) Voraussetzung für die Berechtigung, an einer Lehrveranstaltung einschließlich der dazugehörenden Leistungsnachweise teilzunehmen, ist die termingerechte Belegung der Lehrveranstaltung durch den Studenten/die Studentin.

(2) Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen möglich (Belegfrist). Belegungen werden durch Eintragung der Teilnehmer/innen in Beleglisten vorgenommen. Das Recht der Studierenden zur Wahl einer bestimmten Lehrkraft in einer bestimmten Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

(3) Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Nachbelegung nur möglich, wenn der/die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat und dies der zuständigen Lehrkraft nachweist. Erkennt die Lehrkraft den Grund an, trägt sie den/die Teilnehmer/in auf der Notenliste nach.

(4) Belegungen sind nicht zulässig und damit ungültig, wenn

- a) die Studienordnung Belegvoraussetzungen vorsieht und diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) der Student/die Studentin beurlaubt ist,
- c) keine Rückmeldung vorliegt,
- d) die gleiche Lehrveranstaltung bereits bei einer anderen Lehrkraft belegt worden ist,
- e) der Student/die Studentin in dieser Lehrveranstaltung bereits mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

§ 9 Prüfungsverpflichtung

Der Student/die Studentin muß in jedem Semester mindestens ein zu seinem/ihrem Studiengang gehörendes Pflichtfach oder ein zum Pflichtumfang zählendes Wahlpflichtfach belegen und an den dazugehörigen Leistungsnachweisen zur Erlangung der Lehrveranstaltungsnote teilnehmen. Diese Verpflichtung wird ersetzt durch die Teilnahme am praktischen Studiensemester oder an der Abschlußprüfung. Ein Student/eine Studentin, der/die diese Verpflichtung nicht erfüllt, darf das Studium nicht fortführen und wird exmatrikuliert. Eine erneute Bewerbung ist zulässig.

§ 10 Studiendokumentation

(1) Die Studiendokumentation enthält Angaben über Belegungen, über das Ergebnis aller Prüfungsversuche sowie über die erforderlichen Prüfungsberatungen. Diese Dokumentation wird semesterweise erstellt und ist in der Fachbereichs-Verwaltung erhältlich.

(2) Der Student/die Studentin ist verpflichtet, seine/ihre Studiendokumentation zur Kenntnis zu nehmen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 11 Rückmeldung

(1) Will der Student/die Studentin sein/ihr Studium fortsetzen, muß er/sie sich form- und fristgerecht zurückmelden. Die Rückmeldefrist erstreckt sich über die letzten acht Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters. Eine verspätete Rückmeldung ist unter Zahlung einer Säumnisgebühr noch weitere vier Wochen möglich.

(2) Zur Rückmeldung gehören Nachweise über

- das Bestehen einer Krankenversicherung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen und
- die Zahlung von fälligen Beiträgen und Gebühren, es sei denn, es liegt ein Fall besonderer sozialer Härte vor. Im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Studentenschaft entscheidet über das Vorliegen einer besonderen sozialen Härte der AStA der TFH und erteilt hierüber eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Rückmeldung.

(3) Die Erfüllung aller zur Rückmeldung gehörender Verpflichtungen ist innerhalb der Rückmeldefrist nachzuweisen.

§ 12 Beurlaubung

(1) Jeder Student/jede Studentin kann während seines/ihres Studiums aus einem wichtigen Grund eine Beurlaubung beantragen. Für das erste Urlaubssemester des Studenten/der Studentin müssen Gründe nicht nachgewiesen werden. Allen weiteren Anträgen sind begründende Unterlagen beizufügen. Wichtige Gründe können sein:

- a) Ableistung fehlender praktischer Vorbildung,
- b) Schwangerschaft und Mutterschutz,
- c) Versorgung eines Kleinkindes oder anderer pflegebedürftiger Angehöriger,
- d) Krankheit,
- e) soziale Probleme,
- f) Auslandsstudium,

g) Wehr- oder Ersatzdienst.

(2) Anträge sind schriftlich und grundsätzlich bis acht Wochen vor Vorlesungsende des betreffenden Semesters an das Immatrikulationsamt zu richten. Unterlagen, die die Begründung belegen, sind beizufügen. Über Beurlaubungsanträge entscheidet das Immatrikulationsamt.

(3) Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Semester ausgesprochen werden. Im ersten Semester soll der Student/die Studentin nicht beurlaubt werden.

(4) Während einer Beurlaubung darf der Student/die Studentin weder Lehrveranstaltungen belegen noch an Leistungsnachweisen teilnehmen. Bestehende Belegungen werden hinfällig.

§ 13 Wechsel des Studiengangs

(1) Ein Student/eine Studentin kann den Studiengang wechseln, wenn er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt und in diesem Studiengang ein Studienplatz frei ist.

(2) Anträge auf Wechsel des Studiengangs sind spätestens einen Monat vor Ende des vorangehenden Semesters an das Immatrikulationsamt zu richten.

§ 14 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten/der Studentin in der TFH. Exmatrikulationen sind von Amts wegen oder auf Antrag des Studenten/der Studentin möglich.

(2) Eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn

- a) keine fristgerechte Rückmeldung gem. § 11 vorliegt oder
- b) ein anderer gesetzlicher Exmatrikulationsgrund besteht.

(3) Exmatrikulationen von Amts wegen werden mit Ablauf des Semesters, dem der Exmatrikulationsgrund zuzuordnen ist, wirksam. Im Fall der bestandenen Diplom-Prüfung wird die Exmatrikulation mit dem Tag der mündlichen Diplomprüfung wirksam.

(4) Exmatrikulationen auf Antrag werden frühestens mit Antragseingang wirksam. Im Antrag kann ein Termin bis zum Ende des laufenden Semesters bestimmt werden.

(5) Absolvent/inn/en müssen vor Aushändigung der Prüfungsdokumente im Prüfungsamt nachweisen, daß sie keine Rückgabeverpflichtung von Sachen (z. B. von Büchern oder Geräten) gegenüber der TFH mehr haben. Der Nachweis wird mit Hilfe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Laufzettels geführt. Entsprechendes gilt bei allen übrigen Exmatrikulationen.

§ 15 Gast- und Nebenhörer/innen

(1) Wer an keiner Hochschule immatrikuliert ist, kann an der TFH als Gasthörer/in registriert werden. Wer an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann an der TFH als Nebenhörer/in registriert werden. Die Gast- bzw. Nebenhörerschaft gilt nur für einzelne Lehrveranstaltungen.

- (2) Gast- und Nebenhörer/innen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze und grundsätzlich während der Immatrikulationsfrist registriert werden.
- (3) Für Gast- und Nebenhörer/innen bedarf die Belegung einer Lehrveranstaltung einer besonderen Zustimmung der zuständigen Lehrkraft. Belegvoraussetzungen gelten auch für Gast- und Nebenhörer/innen.
- (4) Gast- und Nebenhörer/innen erhalten mit ihrer Registrierung eine gesiegelte Hönerkarte, die sie im beantragten Semester zur Teilnahme an den genehmigten Lehrveranstaltungen berechtigt.
- (5) Gast- und Nebenhörer/innen erbringen Leistungsnachweise unter den Bedingungen, die für die jeweilige Lehrveranstaltung gelten.
- (6) Der Akademische Senat beschließt eine Gebührenordnung für Gast- und Nebenhörer/innen. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Registrierung.
- (7) Für Gast- und Nebenhörer/innen gelten die Belegvorschriften des § 8 sinngemäß.
- (8) Wenn sich ehemalige Gast- oder Nebenhörer/innen immatrikulieren, werden die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbrachten Leistungsnachweise nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.

§ 16 Teilnahme am Fernstudium

Studierende, die an Fernstudienangeboten mit berufsqualifizierender Hochschulabschlußprüfung teilnehmen, besitzen den rechtlichen Status von Studenten. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit die Besonderheiten des Fernstudiums dies zulassen. Weitere Regelungen enthält die Ordnung der Zentraleinrichtung Fernstudieninstitut der TFH Berlin.

§ 17 Fristen

Soweit nach dieser Ordnung Fristen oder Termine zu bestimmen sind, werden diese vom Präsidenten/von der Präsidentin festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 18 Förderung behinderter Studierender

Bei der Durchführung von Lehre und Prüfungen sind Behinderungen von Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hilfestellungen sollen bestehende Behinderungen derart berücksichtigen, daß bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Ableistung von Prüfungen die gesundheitliche Benachteiligung soweit wie möglich ausgeglichen wird.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.